Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 46. Donnerstags, den 17. Mai 1838.

Die Gesetzgebung gegen den Nachdruck in Sachsen.

III. Artikel.

Meinem Versprechen gemäß stehe ich nicht an, auch das zweite Erkenntniß in Sachen der Weidmann'schen Buchhandlung gegen Julius Wunder's Verlagsmagazin, den Nachdruck der Göthe'schen Briefe an Lavater betreffend, öffentlich mitzutheilen (Beil. I), obgleich die Sache durch das sehr unbedeutende Erzeugniß richterlicher Umsicht nicht wesentlich gewinnen dürfte. Wiefern jedoch durch dasselbe die von mir eingewendete Appellation (Beil. II) als ganz unerheblich bezeichnet wird, schien es mir deshalb nicht unangemessen, von der praktischen Sachkenntniß des Buchhandels eine Entscheidung darüber zu erbitten, ob nicht dieser Sache in der zweiten Instanz doch vielleicht mindere Wichtigkeit beigelegt worden ist, als dieselbe für den Deutschen Buchhandel wirklich hat.

Noch steht die dritte Entscheidung offen, und es soll auch diese ihrer Zeit mitgetheilt werden.

Leipzig, im April 1838.

Dr. Schellwitz.

Beilage I.

Auf den von dem Handelsgerichte zu Leipzig in Sachen Salomon Hirzel's und Carl August Reimer's, als Inhaber der Weidmann'schen Buchhandlung, Kläger an einem, und Dr. Friedrich Ludwig Meißner's, als Eigenthümers des Julius Wunder'schen Verlagsmagazins, Beklagten am andern Theile, beiderseits Appellanten, erstatteten Bericht erkennt

das Königl. Appellationsgericht zu Leipzig

für Recht:

Daß der am 4. December 1837 publicirte, Bl. 30 ersichtliche, Bescheid aus den, für die darin ausgesprochene Abweisung der Klage in der angebrachten Maaße und für die ebendaselbst erkannte Kostencompensation, jenem Bescheide Bl. 38 b. flg. beigefügten Gründen, daß das schriftstellerische Eigenthum und das in solchem enthaltene nutzbare Recht der Vervielfältigung durch öffentlichen Druck an denjenigen, dem ein schriftstellerisches Erzeugniß mitgetheilt wird, ohne ausdrückliche Uebertragung dieses Befugnisses dazu Seiten des Autors nicht übergeht, mithin den Klägern zur Zeit, wo sie eine auf sie geschehene Eigenthumsübertragung der fraglichen Briefe von dem Verfasser oder dessen Erben nicht nachgewiesen, ein Klagrecht gegen den Beklagten nicht zuständig, im Uebrigen aber auch der Beklagte seinerseits ein solches Eigenthumsrecht an jenen von ihm verlegten Briefen nicht nachgewiesen, der dagegen von beiden Theilen ganz unerheblichen Appellationen ungeachtet, wie hiermit geschiehet zu bestätigen.

Es sind auch die in dieser Instanz erwachsenen Kosten unter den Parteien zu compensiren.

Königl. Sächs. Appellations-Gericht zu Leipzig.

Beilage II.

Deduction in Sachen der Weidmann'schen Buchhandlung gegen Julius Wunder's Verlagsmagazin.

Das Erkenntniß, gegen welches diesseits Berufung eingewendet worden ist, stützt sich in dem beschwerenden Punkte wesentlich auf die Behauptung:

daß das geistige oder Schrift-Eigenthum an den in einem Briefe ausgesprochenen Gedanken auf den Adressaten nicht übergehe, vielmehr Letzteres für alle Zeiten dem Briefschreiber verbleibe.